

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat II B 4
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Colt Technology Services GmbH
Gervinusstraße 18-22
60322 Frankfurt

Tel: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 6591
Fax: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 1200
E-Mail: [REDACTED]

www.colt.net

Frankfurt, 01.08.2025

Nur per e-mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union; Anhörung (Az. 973170#00054#0044), hier: Stellungnahme Colt

[REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Colt Technology Services GmbH (nachfolgend „Colt“) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend den Referentenentwurf e-Evidence.

Die Verabschiedung der e-Evidence-Regelungen auf EU-Ebene (Verordnung und Richtlinie, (EU) 2023/1544 sowie (EU) 2023/1543) fokussiert auf eine effizientere grenzüberschreitende Strafverfolgung.

Die in der beabsichtigten Umsetzung in nationales Recht enthaltenen Regelungen kommentieren wir nachfolgend, wobei wir uns auf einige ausgewählte, aus unserer Sicht wesentliche Punkte beschränken. Grundsätzlich begrüßt Colt eine EU-weite Harmonisierung und Effizienzsteigerung der Strafverfolgung, da auch Colt als pan-europäisch agierender, auf mittlerer und größere Geschäfts- und Behördenkunden spezialisierter Telekommunikationsanbieter längst grenzüberschreitend arbeitet. Im einzelnen lässt sich allerdings feststellen, dass die beabsichtigten Regelungen einen erheblichen technischen und organisatorischen Mehraufwand mit sich bringen werden.

ad Art 1. § 3 RefE, Benannte Niederlassungen und Vertreter

Der Ausdruck „benannte Niederlassung“ sorgt vor allem bei pan-euroäisch tätigen Unternehmen für rechtliche Unklarheiten. Es ist unklar, ob dieser Begriff nur rechtlich

eingebundene Unternehmensstrukturen umfasst oder auch unabhängige Tochtergesellschaften, die keinen Einfluss auf die betroffenen Dienste und Angebote haben. Hier ist unseres Erachtens eine Präzisierung dringend geboten, um rechtliche Klarheit zu gewährleisten und das Auferlegen nicht zu erfüllender Verpflichtungen sowie ineffizienter Mehrfach-Inanspruchnahme zu verhindern.

ad Art 1. § 8 RefE, Datenkategorien

Die eEvVO zählt als zugelassene elektronische Beweismittel in Art. 3 Nr. 8 abschließend Teilnehmerdaten (Art. 3 Nr. 9), Verkehrsdaten (Art. 3 Nr. 11) sowie Identifizierungs- bzw. Inhaltsdaten (Art. 3 Nr. 12) auf. Der RefE folgt dem in § 8 und korreliert die Definition der Verkehrsdaten aus der eEvVO¹ folgerichtig mit § 3 Nr. 70 TKG („Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind.“) – zwar ist in ersterer die Definition umfangreicher, jedoch trifft § 3 Nr. 70 TKG den Kern der eEvVO-Regelung, die auf die Begleit- und Metadaten der Kommunikation abstellt.

In der Präsentation zum Fachgespräch am 14.07.2025 findet sich hingegen auf Folie 33 zu § 10 ein Verweis auf § 100a StPO, wobei TK-Überwachung ja vom inhaltlichen Geltungsbereich der eEvVO nicht erfasst ist, wir bitten daher insoweit um Klarstellung.

Sollte dies hingegen beabsichtigt gewesen sein, kritisieren wir vorsorglich, dass eine solche Anwendung als „Gold Plating“ den von der EU gesetzten Rahmen überschreitet und daher gem. Art 1 (4) der eEvRiL unzulässig wäre.

Offener Punkt: Kostenerstattung

Der RefE erwähnt Art. 14 der eEvVO, nach dem der Diensteanbieter im Anordnungsstaat nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Recht eine Kostenerstattung beantragen kann, in Deutschland demnach gemäß Anlage 3 zum JVEG. Wir bitten dies noch klarstellend ins Gesetz aufzunehmen und sicherzustellen, dass auch im JVEG eine entsprechende Kategorie neu aufgenommen wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Punkte und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

ppa. 
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Director Regulatory Affairs
DACH & Eastern Europe